

Finanz- und Gebührenordnung

Für eine bessere Lesbarkeit wird in dieser Finanzordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fechtverbandes Niedersachsen (FN).

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 1.) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2.) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- 3.) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsmittel – Beiträge

- 1.) Alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplanungen zu veranschlagen.
- 2.) Der Verband erhebt Beiträge deren Höhe der Landesfechtertag beschließt.

§ 4 Haushaltsplan

- 1.) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes; er wird jeweils für ein Jahr aufgestellt. Der Entwurf wird auf dem Landesfechtertag beschlossen.
- 2.) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

§ 5 Buch- und Belegführung

- 1.) Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren.
- 2.) Der Zahlungsverkehr ist ausschließlich unbar über die Geschäftsstelle abzuwickeln.

- 3.) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.

Dem Beleg muss zu entnehmen sein:

- ausgezahlter Betrag
- Grund der Zahlung
- Empfänger
- Zahlungsbeweis (z.B. pers. Quittung, Rechnung, Bankauszug)
- Ort, Datum, Unterschrift

- 4.) Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für sämtliche Buchungsunterlagen, Beschlüsse, Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen.

§ 6

Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Finanzordnung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Auf der Grundlage der von den Vereinen dem Landessportbund zum Stichtag 1.1. gemeldeten Mitgliederzahlen wird eine Verbandsumlage in Höhe von derzeit jährlich 22 € pro Person erhoben. Die Zahlung hat spätestens bis zum 1.5. des Jahres per SEPA-Basislastschrift zu erfolgen.

§ 8 Gebühren Zuschüsse und sonstige Entgelte

1. Gebühren für Meisterschaften des Fechtverbandes Niedersachsen e.V.

1.1. Meldegelder:	Einzel	Mannschaft
U 11-Meisterschaften	10 €	
U 13-Meisterschaften	10 €	30 €
U 15-Meisterschaften	12 €	32 €
U 17-Meisterschaften	15 €	32 €
U 20-Meisterschaften	15 €	32 €
Senioren-Meisterschaften	18 €	35 €

Für eine zweite Vereinsmannschaft ist die Hälfte des jeweiligen Meldegeldes zu entrichten

1.2. Gebühr für nicht vorliegenden Fechtpass 3 €

1.3. Kampfrichterablöse Für fehlende Kampfrichter sind 100 € zu entrichten.

2. Gebühren für Deutsche Meisterschaften

Der DFB stellt die Gebühren dem FN pro Veranstaltung gesammelt in Rechnung. Sie werden an die teilnehmenden Vereine wie folgt weitergegeben (Rechnung durch Geschäftsstelle).

2.1 Meldegelder zu 100%.

2.2 Bezuschussung der Kampfrichterkosten bzw. Kampfrichterablöse in Höhe von 100 €. Der Restbetrag wird auf die beteiligten Vereine nach Anzahl der teilnehmenden Personen anteilig umgelegt.

2.2. Strafgebühren bei Nichtantreten der gemeldeten Fechter zu 100% (z.Zt. 300 € pro Person).

3. Gebühren für Qualifikations- und Freundschaftsturniere

Den niedersächsischen Vereinen wird empfohlen, diese Gebührenordnung für ihre Qualifikations- und Freundschaftsturniere anzuwenden.

4. Vergütungen und Zuschüsse

Für die Durchführung der Landesmeisterschaften werden dem ausrichtenden Verein folgende Vergütungen gezahlt:

4.1. Kampfrichtervergütung

Tagessatz 50,00 €

Die Kampfrichter haben während der ganzen Zeit des Turnieres zur Verfügung stehen. Kampfrichter, die nur einen halben Tag anwesend sind, erhalten auch nur einen entsprechenden halben Tagessatz.

Die Vergütung kann von den Kampfrichter auch innerhalb von 2 Wochen direkt mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

4.2. Vergütung Turnierleitung 50,00 € pro Tag

4.3. Vergütung für Meldeanlagen 10,00 € pro Bahn und Tag inkl. Fechtbahn
Der Verband stellt vorhandenes Material unentgeltlich zur Verfügung. Transportkosten werden nicht erstattet.

4.4. Vergütung für Sporthalle 50,00 € pro Tag
Höhere Kosten können auf Nachweis erstattet werden.

5. Zuschüsse zur Leistungsförderung

An Spitzenfechter, die sich auf Grundlage der DFB-Qualifikation für eine Teilnahme an einem EFC-Turnier qualifiziert haben, kann auf Antrag ein Zuschuss für Fahrtkosten und Unterkunft gezahlt werden, sofern eine Eigenbeteiligung durch den Heimatverein erfolgt.

Reisekosten sowie Vereinsunterstützung sind nachzuweisen.

Der Zuschuss beträgt max. 100 € € bei einer Auslandsveranstaltung bzw. 50 € bei einem nationalen Turnier.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Fassung vom Vorstand am 04.01.2026 beschlossen worden und tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.